

Seebrucker Regatta-Verein e.V.

Satzung

Stand: 24.05.2024

Zur Vereinfachung des Satzungstextes wird im Folgenden nur die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Seebrucker Regatta-Verein e.V.** Die Kurzbezeichnung lautet **SRV**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Seebruck am Chiemsee.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes, des Bayerischen Landesportverbandes und des Bayerischen Seglerverbandes.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Regattasegelsportes.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Regatten in den olympischen Bootsklassen und in den von der Vereinsleitung festzusetzenden Bootsklassen und durch Förderung und Ausbildung der Jugendlichen. Der Verein hat die hierfür erforderlichen Geräte und Einrichtungen anzuschaffen und diese entsprechend Satzung und Vereinsordnung seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Vergütungen an Mitglieder oder Vereinsorgane sind, abgesehen von dem Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, unzulässig.
- 3.6 Tätigkeitsvergütungen für ehrenamtliche Vereinsleitungsmitglieder im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG sind zulässig.
- 3.7 Die Vereinsleitung wird ermächtigt, den Mitgliedern durch Beschluss Aufwandersatz zu gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- 4.1 Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- 4.2 Aktives Mitglied ist jede volljährige Person. Sie ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und an sportlichen Segelveranstaltungen teilzunehmen.
- 4.3 Passives Mitglied wird, wer aktives Mitglied ist, aber an sportlichen Segelveranstaltungen nicht mehr teilnimmt.
- 4.4 Außerordentliches Mitglied ist, wer den Vereinszweck, insbesondere die Durchführung von sportlichen Segelveranstaltungen, fördert, aber selbst nicht aktiv an sportlichen Segelveranstaltungen teilnimmt. Als außerordentliches Mitglied kann auch eine juristische Person und sonstige Institutionen aufgenommen werden. Ob ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied vorliegen, entscheidet die Vereinsleitung.
- 4.5 Jugendmitglied ist, wer noch nicht volljährig ist. Das Jugendmitglied muss schwimmen können. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird das Jugendmitglied automatisch aktives Mitglied. Finanziell kann die Stellung eines Jugendmitgliedes auch volljährigen Auszubildenden, Schülern, Studenten und Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstleistenden gewährt werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Das Jugendmitglied muss an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- 4.6 Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein oder den Segelsport besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Der Antrag ist von der Vereinsleitung nach einstimmigem Beschluss zu stellen.
- 4.7 Fördermitglied ist, wer den Vereinszweck finanziell oder materiell fördert.

§ 5 Mitgliederaufnahme

- 5.1 Die Anmeldung zur Aufnahme als aktives Mitglied, als außerordentliches Mitglied oder als Jugendmitglied ist schriftlich auf den Antragsvordrucken des Vereins zu stellen. Der Aufnahmeantrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortend mitunterschrieben sein. Für die Aufnahme als Jugendmitglied haben die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen den Aufnahmeantrag schriftlich an den Verein zu stellen. Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.
- 5.2 Die Vereinsleitung beschließt die Aufnahme für die Dauer eines Jahres zur Probe. Während dieser Probezeit kann die Vereinsleitung jederzeit den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Während der Probezeit ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es gelten für den Antragsteller jedoch alle sonstigen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, außerordentlichen Mitgliedes bzw. Jugendmitgliedes. Erfolgt während der Probezeit keine Ablehnung, ist der Antragsteller nach Ablauf des Jahres automatisch aktives Mitglied, außerordentliches Mitglied bzw. Jugendmitglied.
- 5.3 Die Anmeldung zur Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich auf den Antragsvordrucken des Vereins zu stellen. Die Vereinsleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

- 5.4 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Telefon, E-Mail-Adresse, Bootsklasse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich. Eine detaillierte Darstellung zum Datenschutz im SRV zeigt die „Datenschutzordnung für den Seebrucker Regatta-Verein e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Alle aktiven und passiven Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben den Verein aktiv zu fördern und an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2 Bei Aufnahme als aktives Mitglied, außerordentliches Mitglied oder als Jugendmitglied wird eine sofort fällige, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3 Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der bis zum 31. Januar jeden Jahres fällig ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 7.4 In besonderen Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage festgesetzt werden, zu deren Zahlungen grundsätzlich alle Mitglieder verpflichtet sind. Die Umlage darf pro Geschäftsjahr und pro Mitglied die Obergrenze von 200 % des jeweiligen Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 7.5 Mitgliedern kann ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Liegeplatzgebühren werden von der Vereinsleitung festgesetzt und sind unabhängig vom Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 30. April des Jahres zu entrichten.
- 7.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Durchführung von Veranstaltungen und zu unbezahlten Arbeitsleistungen im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnung zur Verfügung zu stellen. Wer keine Arbeit leistet, kann von der Vereinsleitung mit einer entsprechenden Ablösungsgebühr belegt werden.
- 7.7 In Fällen wirtschaftlicher Notlage kann die Vereinsleitung Beiträge und Gebühren ermäßigen.
- 7.8 Fördermitglieder haben nur die Verpflichtung nach Ziffer 7.3.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Mit dem Tod eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft. Wenn dessen überlebender Ehegatte es wünscht und die Vereinsleitung zustimmt, kann die Mitgliedschaft auf diesen übertragen werden.
- 8.2 Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Brief oder E-Mail an die Vereinsleitung/ Geschäftsstelle (info(at)seebrucker-regatta-verein.de) erklärt werden.
- 8.3 Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausgeschlossen kann insbesondere werden, wer zum Beispiel:

- seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet,
- sich grob unsportlich verhält,
- mit seinem Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet,
- mit seinem Verhalten den Zweck des Vereins gefährdet,
- durch sein Verhalten dem Verein oder seiner Mitglieder Schaden zufügt,
- gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- gegen die Ordnungen des Vereins verstößt,
- gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- oder massiv gegen die Vereinsinteressen verstößt.

- 8.4 Ein Vereinsausschluss muss schriftlich bei der Vereinsleitung beantragt werden. Das betroffene Mitglied muss vor einem Vereinsausschluss schriftlich abgemahnt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Bei minderjährigen Mitgliedern hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung. Der Ausschluss wird mit einer Begründung dem betroffenen Mitglied schriftlich übermittelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzulegen.

Über die Beschwerde zum Ausschluss (ggf. Rücknahme des Ausschlusses oder Bestand des Ausschlusses) entscheidet die Vereinsleitung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit. Während des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsleitung
 - Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vereinsleitung

10.1 Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- 1. Wettfahrtleiter
- Takelmeister
- Sportleiter Yardstick-Regatten
- Sportleiter Klassenregatten
- Jugendobmann
- Schriftführer

Jedes Mitglied der Vereinsleitung kann ausnahmsweise zwei dieser Ämter übernehmen. Die Positionen des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht auf eine Person zusammengelegt werden.

10.2 In die Vereinsleitung können nur aktive, passive, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

10.3 Die Mitglieder der Vereinsleitung nach Ziffer 10.1 werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die Vereinsleitung kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die Vereinsleitung bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied der Vereinsleitung aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder einen Ersatzmann, bis die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl vornimmt.

10.4 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister der Vereinsleitung.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vertretungsberechtigte darf seine Vertretungsmacht nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ausüben.

10.5 Die Vereinsleitung hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung zu führen. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, die regelmäßig über die Geschäftsführung zu unterrichten ist. Über die Sitzungen der Vereinsleitung sind Protokolle zu führen, die von zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

10.6 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 7 Tage vorher zur Sitzung geladen wurden und zur Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Vereinsleitung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Vereinsleitung kann zu ihren Sitzungen zwecks Beratung jederzeit andere Vereinsmitglieder oder sonstige Fachleute zuziehen.

- 10.7 Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vereinsleitung kann im Interesse einer sachgemäßen Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten aus ihrer Mitte ein geschäftsführendes Mitglied bestimmen, dem im Rahmen der Befugnisse von der Vereinsleitung begrenzte Vollmacht erteilt werden kann. Über diese Geschäftsführung ist der Vereinsleitung in jeder Sitzung Bericht zu erstatten.
- 10.8 Für die Aufnahme von Krediten bedarf die Vereinsleitung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 10.9 Die Vereinsleitung erläßt die Vereinsordnung.
- 10.10 Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.
Die Jugendordnung und deren Änderung werden erst nach Bestätigung durch die Vereinsleitung wirksam.

§ 11 Obleute, Kassenprüfer und Beauftragte der Vereinsleitung

- 11.1 Der Vereinsleitung stehen folgende Funktionsträger zur Seite
- Klassenobleute
 - Kassenprüfer
 - Jugend-Teamleiter
 - Platzwart
 - Schiedsrichter
 - SRV-Redakteur der Vereinsnachrichten
 - Kasinowart
 - Stellvertretende Wettfahrtleiter
 - Medienbeauftragter
 - Umweltbeauftragter
 - Sponsoring-Beauftragter

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Klassenobleute werden von den Klassen (Ausnahme Jugendklassen Opti, Laser, 29er), der Jugend-Teamleiter nach der Jugendordnung gewählt. Alle anderen Beauftragten werden von der Vereinsleitung bestellt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist von der Vereinsleitung alle Jahre einzuberufen. Den Mitgliedern muss mindestens 14 Tage vor dem Termin die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung zugesandt werden.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Vereinsleitung, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von der Vereinsleitung festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Vereinsleitung.
- Wahl und Abberufung der 2 Kassenprüfer.
- Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes.
- Entgegennahme und Beratung der Jahresrechnung.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung.
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Direktiven für die Vereinsleitung im Rahmen der Vereinssatzung.
- Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- Beschlussfassung bezüglich Kreditaufnahmen.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Vereinsauflösung.

- 12.4 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmungen müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 12.6 Die Vereinsleitung kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.7 Die Vereinsleitung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder von der Vereinsleitung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 12.8 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 12.9 Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/eMail-Adresse gerichtet ist.
- 12.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei anwesenden Mitgliedern der Vereinsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich geladen wurden, zu der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, die mit drei Viertel Mehrheit für die Auflösung zu stimmen haben.

- 13.2 Ist die Mitgliederversammlung für einen Auflösungsbeschluss nicht beschlussfähig, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung hat unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeon-Seebruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Segel-sportes) zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

- 14.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den steuerlichen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem SRV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innerverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 14.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern des Vereins nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort ist Seebruck.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für die Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Traunstein.

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

- 16.1 Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung sofort in Kraft. Frühere Satzungen sind gleichzeitig außer Kraft.